

**Richtlinien
zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Goch vom 21. März 1996
in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung**

Inhalt

1. Allgemeines
- Grundsätze der Förderung
 - 1.1 Antragsberechtigte Träger
 - 1.1.1 Träger der freien Jugendhilfe
 - 1.1.2 Sonstige Träger
 - 1.2 Förderungswürdigkeit
 - 1.3 Ausschluss der Förderung

2. Antragsverfahren
 - 2.1. Fristen
 - 2.2. Voraussetzung für die Förderung von Teilnehmenden
 - 2.3. Leitungen

3. Abrechnung
 - 3.1 Abrechnungsverfahren
 - 3.2 Verwendungsnachweis
 - 3.3 Aufbewahrung der Belege
 - 3.4 Rücknahme/Widerruf des Bewilligungsbescheides/Verpflichtung zur Erstattung der Förderung

4. Förderungsarten
 - 4.1 Schulungs- und Bildungsveranstaltungen
 - 4.2 Allgemeine Zuwendungen an Jugendorganisationen
 - 4.3 Außerörtliche Kinder- und Jugenderholung
 - 4.3.1 Zusatzförderung/Leistungsbeziehenden nach dem SGB II und SGB XII
 - 4.3.2 Zusatzförderung/Ferienmaßnahmen für junge Menschen mit Behinderung
 - 4.4 Internationale Jugendbegegnungen
 - 4.5 Förderung von Projekten
 - 4.6 Betriebskostenbeihilfe für Jugendfreizeiteinrichtungen
 - 4.7 Neubau, Ausbau, Renovierung sowie Anmietung von Jugendfreizeitheimen
 - 4.8 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

5. Inkrafttreten

1. Allgemeines

Grundsätze der Förderung

Die Stadt Goch gewährt den Trägern der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Jugendamtes Beihilfen und Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit. Gefördert werden Maßnahmen und Einrichtungen, die den Zielen des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- entsprechen. Bei der Förderung werden nur Teilnehmende berücksichtigt, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Goch haben und zwischen 6 und 27 Jahren alt sind. Dies gilt nicht für Betreuende.

Die Zuwendungen und Beihilfen sind zweckgebunden und müssen so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.

Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen. Beihilfen und Zuschüsse können nur in Höhe der im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Anträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist gestellt werden, können nur im Rahmen der noch vorhandenen Mittel berücksichtigt werden.

1.1 Antragsberechtigte Träger

Städtische Zuschüsse werden Trägern gewährt, die für die im Stadtgebiet Goch wohnenden jungen Menschen Maßnahmen und/oder Veranstaltungen durchführen. Voraussetzung für eine Förderung sind der Abschluss und die Umsetzung der Vereinbarungen zur Erfüllung des Kinder- und Jugendschutzes nach § 72 SGB VIII des jeweiligen Trägers.

1.1.1 Träger der freien Jugendhilfe

Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 des ersten Buches zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Abs. 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

1.1.2 Sonstige Träger

Gefördert werden sonstige Jugendgruppen, Vereine und nicht anerkannte Jugendgemeinschaften, soweit die Maßnahmen und Veranstaltungen in ein gesamtpädagogisches Konzept eingebunden sind.

1.2 Förderungswürdigkeit

Gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen für alle jungen Menschen im Alter von 6 - 18 Jahren in begründeten Ausnahmen bis einschl. 27 Jahren.

Gefördert werden nur Maßnahmen und Veranstaltungen, die mit geeignetem Personal durchgeführt werden. Der Träger bestätigt gegenüber der Stadt Goch die Qualifikation der Mitarbeitenden, Leitungen und sonstigen Helfern.

Eine Förderung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist, der Antragsberechtigte mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen hat und keine Überfinanzierung durch Zuschüsse eintritt.

Bei der Förderung werden nur angemessene Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme oder Veranstaltung stehen, berücksichtigt.

1.3 Ausschluss der Förderung

Eine Förderung bei den folgenden Veranstaltungen ist ausgeschlossen:

- Veranstaltungen im schulischen Bereich,
- Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben,
- Veranstaltungen, die überwiegend religiösen oder weltanschaulichen Charakter haben,
- Veranstaltungen parteipolitischer oder gewerkschaftlicher Art,
- Veranstaltungen, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden, welche nicht als gemeinnützig anerkannt sind.

2. Antragsverfahren

Anträge auf Fördermittel sind schriftlich an den Fachbereich Jugend, Schule, Sport und Sozialwesen, Abteilung Jugend, zu richten. Die

entsprechenden Vordrucke für die einzelnen Förderpositionen stehen auf der Internetseite der Stadt Goch <https://www.goch.de/de/dienstleistungen/kinder-und-jugendfoerderung/> zur Verfügung.

Antragsteller, die ohne den Zuschuss des Jugendamtes Goch die Maßnahme nicht völlig vorfinanzieren können, erhalten auf begründeten Antrag eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe pro Tag und Teilnehmenden.

Eine notwendige Abschlagszahlung muss spätestens 30 Tage vor Beginn der geplanten Maßnahme unter Beteiligung aller erforderlichen Unterlagen schriftlich beantragt werden.

Nachfolgend werden die erforderlichen Antragsunterlagen benannt:

- Formantrag
- geplante Zahl der Teilnehmenden und des Betreuungspersonals bzw. Mitgliederliste
- Ausschreibung bzw. Einladung oder ähnliche Informationen für Eltern mit Hinweis auf die Höhe der Teilnahmebeiträge
- Finanzierungsplan/Übersicht über voraussichtliche Einnahmen (inklusive möglicher Zuschüsse Dritter) und Ausgaben
- Programmbeschreibung (soweit nicht Bestandteil der Elterninformation)

Die Antragstellung begründet noch keinen Anspruch auf einen Zuschuss zu der jeweiligen Maßnahme.

Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Nach Eingang des Antrages ergeht eine Eingangsbestätigung. Nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme und Einreichung des Verwendungsnachweises ergeht ein Bescheid. Der endgültige Bescheid ersetzt den Zwischenbescheid.

2.1. Fristen

Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Goch vorliegen. Werden Anträge zur Wahrung von Fristen formlos gestellt, sind die erforderlichen Unterlagen innerhalb von 7 Tagen nachzureichen. Maßnahmen dieser Richtlinien, die vor Bewilligung eines Zuschusses durchgeführt werden, sind nicht förderungsfähig. Auf Antrag kann eine vorzeitige Durchführung bzw. ein vorzeitiger Beginn als förderungsunschädlich genehmigt werden. Hieraus entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

2.2. Voraussetzung für die Förderung von Teilnehmenden

Es können nur Teilnehmende/Mitglieder berücksichtigt werden, die ihren Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Goch haben. Die maßgebliche Altersbegrenzung ist in der jeweiligen Förderungsart genau erläutert.

Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 10 Teilnehmenden zzgl. Betreuungspersonal.

2.3. Leitungen

Leitungen einer Maßnahme oder Veranstaltung müssen mindestens 18 Jahre, Helfende mindestens 16 Jahre alt sein.

Die Qualifikation der Leitung muss z. B. durch Teilnahme an Schulungen für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendleiter:in-Card (Juleica), eine entsprechende pädagogische Berufsausbildung o. ä. nachgewiesen werden.

Für je 10 Teilnehmende werden die Kosten eines Betreuenden bezuschusst.

Bei gemischten Gruppen sollen zu gleichen Anteilen männliche und weibliche Betreuungskräfte eingesetzt werden.

Zudem wird das Betreuungspersonal unabhängig vom Wohnort gefördert, sofern dieses für einen Gocher Jugendverband tätig ist.

3. Abrechnung

3.1 Abrechnungsverfahren

Wird die Maßnahme oder Veranstaltung mit einem Tagessatz gefördert, erfolgt eine Förderung pro Tag und Teilnehmenden. Der Förderbetrag wird in voller Höhe geleistet, sofern sich keine Überfinanzierung ergibt.

Dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Vorlage der Originalrechnungen bzw. Quittungen über die kassenwirksamen Ausgaben ist zunächst nicht erforderlich. Es ist lediglich eine Übersicht über die Belege (Belegliste) beizufügen. Die Stadt Goch behält sich vor, stichprobenweise die Originalbelege zu allen Einnahmen und Ausgaben anzufordern und zu prüfen. Fehlende Unterlagen können zu einer teilweisen oder vollen Rückerstattung des Zuschusses führen.

3.2 Verwendungsnachweis

Alle Zuschüsse dürfen nur der Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden.

Der Verwendungsnachweis nach Vordruck ist bis spätestens 60 Tage nach Durchführung der Maßnahme oder Veranstaltung einzureichen:

- Vordruck des Verwendungsnachweises
- Erklärung über durchgeführtes Programm
- eine Teilnehmendenliste mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmenden

- abschließende Erklärung (Vordruck) über die Verwendung und Fördermittel Dritter
- Belegliste (Übersicht aller kassenwirksamen Ausgaben)

Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises kann nur in begründeten Einzelfällen verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf

Fristverlängerung muss spätestens 60 Tage nach Durchführung der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Goch vorliegen.

3.3 Aufbewahrung der Belege

Bei städtischen Zuschüssen sind die Originalbelege für alle geltend gemachten kassenwirksamen Einnahmen und Ausgaben für 5 Jahre aufzubewahren.

3.4 Rücknahme/Widerruf des Bewilligungsbescheides/Verpflichtung zur Erstattung der Förderung

Der Bescheid über die Bewilligung einer Förderung kann zurückgenommen/widerrufen werden, wenn

- die Bestimmungen dieser Förderrichtlinien nicht eingehalten wurden
- die Förderung aufgrund von falschen Angaben bewilligt wurde
- eine Überfinanzierung der geförderten Maßnahme/Veranstaltung festgestellt wurde
- die Originalbelege bei der stichprobeweisen Prüfung nicht vorlagen
- die Maßnahme/Veranstaltung oder Beschaffung nicht durchgeführt wurde
- trotz Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wurde
- im Bewilligungsbescheid enthaltene Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt wurden
- die Zuschüsse nicht wirtschaftlich und bestimmungsgemäß verausgabt wurden
- nachträglich festgestellt wurde, dass die Fördervoraussetzung für die Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung nicht vorlag
- bei der Förderung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist eine Zweckänderung eintritt

Grob fahrlässige oder vorsätzliche rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Förderung nach dieser Richtlinie berechtigen die Stadt Goch, den Träger von künftigen Förderungen auszuschließen.

4. Förderungsarten

4.1 Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

Die Förderung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen dient der Qualifizierung ehren- und nebenamtlicher Mitarbeitenden in der Jugendarbeit. Die Förderung gilt für Gruppen oder einzelne Mitglieder von anerkannten Jugendorganisationen.

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen zu Themen, die in der alltäglichen Jugendarbeit relevant sind. Dies sind z. B. soziale, kulturelle, arbeitswelt- und umweltschutzbezogene Themen. Als Kosten können anerkannt werden:

- Referent:innenhonorare
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten der Referent:innen
- Fahrtkosten der Teilnehmenden bei Veranstaltungen außerhalb von Goch
- Kosten für Werbung und Literatur in kleinerem Umfang
- Vorbereitungskosten

Nicht gefördert werden:

- Bildungsveranstaltungen geschlossener Schulklassen
- Veranstaltungen mit überwiegend religiösem, parteipolitischem oder sportlichem Charakter

Gefördert werden:

An Gruppenleiterschulungen dürfen nur Mitarbeiter:innen teilnehmen, die mindestens 16 Jahre alt sind.

Förderungsdauer:

Die Fortbildung soll mindestens 1 Tag und höchstens 5 Tage dauern. Pro Tag müssen mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit nachgewiesen werden.

Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung beträgt nach Anrechnung von Zuschüssen Dritter **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten.

Bei zwei- oder mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung wird ein Zuschuss in Höhe von **5,00** Euro pro Tag und Teilnehmendem gewährt. Für Referent:innenkosten beträgt die Beihilfe **50 %**, maximal jedoch 75,00 Euro pro Tag.

Eingangsfrist:

Anträge nach Vordruck sind bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Antragstellung:

Ergänzend zu Ziffer 2.1 sind der Programmbeschreibung Angaben zu Referentinnen bzw. Referenten (Namen und Qualifikation) sowie zur pädagogischen Zielsetzung beizufügen.

Verwendungsnachweis:

Zusätzlich zu den nach Ziffer 3.2 vorgeschriebenen Unterlagen sind einzureichen:

- bei Bildungsveranstaltungen, die nicht an aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden, je eine Teilnehmendenliste entsprechend Ziffer 3.2 für jeden Veranstaltungstag
- Kopien der Referentinnen- und Referentenverträge

4.2 Allgemeine Zuwendungen an Jugendorganisationen

Die zum Bereich der Stadt Goch gehörenden Jugendorganisationen erhalten in jedem Jahr eine allgemeine Zuwendung, die ausschließlich für jugendpflegerische Zwecke (Freizeitaktivitäten zur Förderung des Miteinanders außerhalb der Trainingseinheiten wie z. B. Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, Ausflüge, Gesellschaft und Spiel etc.) zu verwenden ist.

Gefördert werden:

Gefördert werden Mitglieder im Alter von 6 bis 18 Jahren und junge Erwachsene bis 27 Jahre, sofern sich diese noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder kein festes Einkommen haben (Nachweis Status - Schüler, Student etc.)

Eingangsfrist:

Der Antrag nach Vordruck ist bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen.

Antragstellung:

Abweichend zu Ziffer 2.1 sind dem Antrag nach Vordruck nachfolgende Unterlagen hinzuzufügen:

- Aktuelle Mitgliederliste nach Vordruck
- Verwendungsnachweis Vorjahr

Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von **50,00 Euro** für die Jugendorganisation und einem Pro-Kopf-Betrag in Höhe von **5,00 Euro** für jedes zu fördernde Mitglied.

Verwendungsnachweis:

Abweichend zu den nach Ziffer 3.2 vorgeschriebenen Unterlagen ist ein Tätigkeitsbericht der Jugendorganisation für das abgelaufene Kalenderjahr einzureichen, sofern ein solcher ausgezahlt wurde.

Die Mitgliederliste ersetzt die Vorlage einer Teilnehmendenliste.

- Erklärung über durchgeführtes Programm/Tätigkeitsbericht
- Belegliste (über die Höhe des Vorjahreszuschusses)

4.3 Außerörtliche Kinder- und Jugenderholung

Freizeiten bieten besondere Begegnungsmöglichkeiten für eine für die Dauer der Freizeit konstante Gruppe junger Menschen, die unter pädagogischer Leitung haupt- oder ehrenamtlicher Fachkräfte durchgeführt werden. Sie ermöglichen Gemeinschaftserfahrungen und sollen durch die Dauer und Gestaltung die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern, sie zu verantwortlichen, hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe anregen und Möglichkeiten zur Erholung und Entspannung bieten.

Freizeiten sind Maßnahmen, die Übernachtungen der Teilnehmenden miteinschließen und in der Regel außerhalb von Goch stattfinden.

Gefördert werden:

Gefördert werden Kinder- und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren und junge Erwachsene bis 27 Jahre, sofern sich diese noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder kein festes Einkommen haben (Nachweis Status - Schüler, Student etc.). Für je 10 Teilnehmende werden die Kosten für einen Betreuenden bezuschusst.

Eingangsfrist:

Anträge nach Vordruck sind bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit zu stellen.

Förderungsdauer:

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Maßnahme mindestens 3 und höchstens 21 Tage dauert. An- und Abreisetage zählen als ein Tag.

Zuschusshöhe:

Die Zuschusshöhe beträgt **5,00 Euro** pro Tag und Teilnehmenden und **9,00 Euro** pro Tag und Betreuenden.

4.3.1 Zusatzförderung/Leistungsbeziehenden nach dem SGB II und SGB XII

Eine besondere Beihilfe wird den Trägern für die Teilnahme von Leistungsbeziehenden nach dem SGB II und SGB XII gewährt. Die Erziehungsberechtigten haben den Bewilligungsbescheid über den Bezug von vorgenannten Leistungen bei Antragstellung vorzulegen.

Zuschusshöhe:

Die zu gewährende Beihilfe für eine Ferienerholungsmaßnahme orientiert sich jährlich an den tatsächlichen Kosten ohne Taschengeld, beträgt aber höchstens **180,00 Euro**. Immer wird ein Eigenanteil von **60,- Euro** in Abzug gebracht.

In jedem Fall ist der Maßnahmenträger auch der Zahlungsempfänger.

4.3.2 Zusatzförderung/Ferienmaßnahmen für junge Menschen mit Behinderung

Gefördert werden:

Gefördert werden Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung im Alter von 6 bis 27 Jahren.

Bei Fördermaßnahmen mit Teilnehmenden mit Behinderung können bis zu doppelt so viele Betreuende bezuschusst werden.

Eingangsfrist:

Anträge sind formlos bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit zu stellen.

Förderungsdauer:

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Maßnahme mindestens 5 und höchstens 21 Tage dauert. An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

Zuschusshöhe:

Die Förderungshöhe wird im Einzelfall festgelegt.

4.4 Internationale Jugendbegegnungen

Jugendbegegnungen sollen zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalitäten über die Staatsgrenzen hinweg beitragen. Das Veranstaltungsprogramm muss Möglichkeiten zum Kennenlernen des Partners und seiner Umwelt, für gemeinsame Veranstaltungen, zum Anknüpfen persönlicher Beziehungen zu Gastgebern und Gastfamilien bieten. Das Programm muss mit der Partnergruppe im Ausland abgestimmt und vereinbart worden sein.

Die Unterkunft muss in einer Familie oder in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgen.

Begegnungen, die überwiegend der Besichtigung des Landes oder der Freizeit dienen, können nicht als Internationale Jugendbegegnung anerkannt werden.

Gefördert werden:

Gefördert werden junge Teilnehmende zwischen 12 und 27 J. Für je 10 Teilnehmende werden die Kosten für einen Betreuenden bezuschusst.

Eingangsfrist:

Anträge nach Vordruck sind bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Förderungsdauer:

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Maßnahme mindestens 3 und höchstens 21 Tage dauert. An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

Zuschusshöhe:

Die Zuschusshöhe beträgt **5,00 Euro** pro Tag und Teilnehmenden und **9,00 Euro** pro Tag und Betreuenden.

Antragstellung:

Ergänzend zu Ziffer 2.1 sind bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Maßnahme nachfolgend aufgeführte Unterlagen einzureichen:

- Konzeption über die Vorbereitung der Teilnehmenden
- Einladungsschreiben des Gastlandes
- Bestätigung der Gegenseitigkeit
- Fahrtkostenkalkulation

4.5 Förderung von Projekten

Projekte sind besondere Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, die sich deutlich von der täglichen Arbeit abheben. Sie sollen Themen

behandeln, die in der Alltagswelt junger Menschen, aber auch gesamtgesellschaftlich relevant sind.

Sie sollen dazu dienen, jungen Menschen eine erweiterte kritische Auseinandersetzung mit ihrem Umfeld zu ermöglichen. Hierbei sollten sie nicht nur Zielgruppe sein, sondern auch selbst aktiv werden und mitgestalten.

Insbesondere Projekte zu Themen wie Gewaltverhalten in unserer Gesellschaft, interkulturelles Lernen, Umweltschutz, Medienpädagogik und Umgang mit Medien, geschlechtsspezifisches Rollenverhalten und Suchtprophylaxe sollen gefördert werden.

Der Träger des Projektes muss im Zuständigkeitsbereich der Stadt Goch ansässig sein. Bei Veranstaltungen überörtlicher Träger können nur Teilnehmende aus der Stadt Goch bezuschusst werden.

Als Projektkosten können anerkannt werden:

- Referentenhonorare in angemessener Höhe
- Kosten für die Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten für die Referenten
- Fahrtkosten für die Teilnehmenden bei Veranstaltungen außerhalb von Goch
- Vorbereitungskosten

Nicht gefördert werden Projekte:

- geschlossener Schulklassen
- Veranstaltungen mit überwiegend religiösem, sportlichem oder parteipolitischen Charakter.

Gefördert werden:

Gefördert werden junge Teilnehmende zwischen 6 und 27 J. Für je 10 Teilnehmende werden die Kosten für einen Betreuenden bezuschusst.

Eingangsfrist:

Anträge nach Vordruck sind bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Förderungsdauer:

Eine Förderung erfolgt, wenn die Maßnahme sich über einen Zeitraum von mindestens 7 Tagen bzw. 35 Stunden erstreckt.

Zuschusshöhe:

Die Beihilfe beträgt nach Anrechnung von Zuschüssen Dritter **70 %** der anererkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch **2.550,- Euro**.

Antragstellung:

Ergänzend zu Ziffer 2.1 ist dem Antrag eine detaillierte Projektbeschreibung beizufügen.

4.6 Betriebskostenbeihilfe für Jugendfreizeiteinrichtungen

Offene Jugendarbeit bietet allen Kindern und Jugendlichen offenstehende Angebote, die im Gegensatz zur verbandlichen Arbeit

keine feste Organisationsstruktur (Mitglieder) und keine verbindliche Teilnahme vorschreibt.

Mindestens ehrenamtliche Mitarbeiter:innen sollen als verantwortliche Ansprechpartner:innen zur Verfügung stehen.

Den Trägern von Jugendfreizeiteinrichtungen und Jugendräumen werden Beihilfen zu den Betriebskosten gewährt:

Als Betriebskosten werden anerkannt:

- Personalkosten für hauptamtliches, pädagogisches Fachpersonal, ehrenamtliches Personal und Honorarkräfte einschl. Fortbildungskosten
- Entgelte für Hausmeister und Reinigungspersonal
- Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Wartungskosten und Gebühren
- Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung einer Jugendfreizeiteinrichtung abgeschlossen werden
- Kosten für Werk-, Bastel- und Spielmaterial
- Kosten für besondere Veranstaltungen innerhalb der Jugendeinrichtung
- kleinere Reparaturen/Instandsetzungen sowie Ersatzbeschaffungen, die einen Betrag von 500 Euro nicht überschreiten.

Alle sonstigen Kosten wie z. B. Renovierungen, größere Reparaturen, Neuanschaffungen sowie Aufwendungen für die Außenanlagen können aus dieser Beihilfe nicht mitfinanziert werden.

Eingangsfrist:

Die Anträge müssen bis zum 31.03. eines jeden Jahres eingehen.

Höhe der Beihilfe:

Die Höhe der Beihilfe beträgt

- bei mindestens 12 Stunden offener Jugendarbeit wöchentlich in der Einrichtung und der Beschäftigung einer hauptamtlichen, pädagogischen Fachkraft mit mindestens 19 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit **30 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch **9.450,- Euro**.
- bei mindestens 6 Stunden offener Jugendarbeit wöchentlich mit ehrenamtlichem Personal oder/und Honorarkräften **20 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch **6.300,- Euro**.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt durch ein Formblatt, welches vom Jugendamt zur Verfügung gestellt wird.

Abweichend zu Ziffer 2.1 sind dem Antrag nach Vordruck nachfolgende Unterlagen hinzuzufügen:

- Ausführliche Darstellung der Arbeit und der Besucherzahlen
- Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweis:

Abweichend zu den nach Ziffer 3.2 vorgeschriebenen Unterlagen ist eine Aufstellung der Jugendfreizeiteinrichtung über alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Kalenderjahr einzureichen (Kopien der Quittungen und Belege), sofern eine Betriebskostenbeihilfe gezahlt wurde.

4.7 Neubau, Ausbau, Renovierung sowie Anmietung von Jugendfreizeitheimen

Anträge auf Gewährung von Beihilfen können von Trägern der Jugendfreizeiteinrichtungen oder von den Jugendverbänden, die über einen eigenen Jugendraum verfügen bzw. in einer anderen Einrichtung dauernd benutzen, gestellt werden. Die für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen vornehmlich für Substanz erhaltende Maßnahmen eingesetzt werden.

Eingangsfrist:

Die Eingangsfrist wird zum 01.06. eines jeden Jahres für das folgende Jahr festgesetzt.

Höhe der Beihilfe:

Die Beihilfe kann bis zu **30 %** der anererkennungsfähigen Gesamtkosten für Neubau, Ausbau, Renovierung sowie Anmietung von Jugendfreizeitheimen betragen, höchstens jedoch **50.000,00 Euro**.

Kosten für Grunderwerb gehören nicht zu den anererkennungsfähigen Gesamtkosten. Landesmittel und sonstige Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Über die Gewährung der Beihilfe und die Höhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Antragstellung:

Der Antrag muss formlos bis spätestens zum 1. Juni eines jeden Jahres für das folgende Jahr vorgelegt werden, damit entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Kostenberechnung mit detaillierten Kostenvoranschlägen
- Finanzierungsplan
- Nutzungsplan für die offene Jugendarbeit

- ggf. Baupläne

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und Mittelabruf.

Verwendungsnachweis:

Abweichend zu Ziffer 3.2 sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen beizufügen:

Sämtliche Ausgaben- und Einnahmenbelege (Zuschüsse Dritter sowie demselben Zweck dienende Spenden) sind im Original zur Prüfung vorzulegen.

4.8 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen können ab dem 01.01.2024 von den Trägern der Jugendfreizeiteinrichtungen oder von Jugendverbänden, die über einen Jugendraum verfügen bzw. in einer anderen Einrichtung dauernd benutzen, gestellt werden. Sportvereine, Musikvereine o.ä. sind nur antragsberechtigt, wenn sie umfangreiche jugendpflegerische Aktivitäten außerhalb der Vereinsarbeit für die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII leisten.

Eingangsfrist:

Bei den Anträgen auf Beschaffung von Einrichtungsgegenständen besteht keine Fristbindung.

Höhe der Beihilfe:

Die Beihilfe kann bis zu 30 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

Antragstellung:

Der Antragstellung erfolgt schriftlich. Die gewünschten Einrichtungsgegenstände sind in einem Antrag zusammenzufassen; mehrere Teilanträge für die selbe Maßnahme sind nicht möglich.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kostenberechnung mit detaillierten Kostenvoranschlägen
- Finanzierungsplan
- Nutzungsplan für die offene Jugendarbeit

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Goch in der Fassung vom 01.01.2013 außer Kraft gesetzt.